

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 326-23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 26.10.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Hohenbrünzow“ der
Gemeinde Hohenmocker**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Naturschutz, Wasser und Boden

Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen

Gemäß dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) vorliegenden Informationen gehören die vom Bebauungsplan erfassten Flurstücke zu einer altlastverdächtigen Fläche, welche jedoch nicht im Altlastenkataster eingetragen ist. Vermutlich gehörten die betroffenen Flurstücke zum ehemaligen VEG Saatzuchtbetrieb. Da in solchem Gewerbe mit Pflanzenschutzmitteln umgegangen wurde, ist der damit verbundene Altlastenverdacht auszuschließen.

Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahme sind die nachfolgenden Auflagen für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich:

Für die betroffenen Flurstücke ist eine historische Erkundung durchzuführen, um die Nutzungsgeschichte des Areals zu ermitteln. Falls eine solche Erkundung bereits durchgeführt wurde, sind dem StALU MS alle Unterlagen zur Überprüfung einzureichen.

Sollte sich der Altlastenverdacht durch die historische Erkundung bestätigen, ist eine altlastenorientierende Bodenuntersuchung durchzuführen. Dabei müssen die in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Anhang 2 festgelegten Wirkungspfade mit ihren Maßnahmen- und Prüfwerten Bestandteil der Untersuchung sein. Alle Ergebnisse sind dem StALU MS vollständig zur Überprüfung einzureichen.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Wird festgestellt, dass bei der altlastenorientierenden Bodenuntersuchung die Prüfwerte erreicht bzw. überschritten sind, ist mittels einer Detailuntersuchung die Sanierungswürdigkeit bzw. sind geeignete Abwehrmaßnahmen für gefährdete Schutzgüter zu ermitteln.

Begründung

Das StALU MS ist nach § 14 Absatz 4 Punkt 2 Landesbodenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG M-V) zuständig für die Anordnung der Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und von Altlasten und ist zudem gemäß § 14 Absatz 4 Punkt 3 LBodSchG M-V zuständig für die Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Sanierung von und der notwendigen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen für Altlasten. Daraus ergeben sich die vorangegangenen Auflagen, welche sich zudem nach der BBodSchV § 10 Absatz 1 (Vorsorgeanforderungen) richten.

Bei dem Standort handelt es sich nach Auswertung der Luftbilder um ein ehemaliges Gelände der VEG Saatzuchtbetrieb, welche später um eine Viehzucht erweitert und zu einer LPG umgewandelt wurde. Da an solchen Standorten mit Tropfverlusten durch Undichtigkeiten und Handhabungsverlusten von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden, Fungiziden und Treibstoffen zu rechnen ist, wird dieser Standort branchentypisch als altlastverdächtige Fläche eingestuft.

Hinweise

Das StALU MS weist darauf hin, dass es im Bereich des Bebauungsplanes zur Erschließung von Kontaminationsbereichen im Rahmen der Bautätigkeiten kommen kann. Folgende Schadstoffgruppen wären standorttypisch, MKW, PAK, BTEX, DDT, Asbest, Schwermetalle wie Chrom, Kupfer, Nickel, Zink, Arsen und Blei, sowie Cadmium. Im Rahmen der altlastenorientierenden Voruntersuchung wäre es sinnvoll die Bereiche nach bodenschutzgesetzrelevanten Parameter zu untersuchen.

Bei einer Neubebauung ist ggf. vorher eine Altlastensanierung notwendig, welche den im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der BBodSchV festgesetzten Anforderungen für das geplante zukünftige Nutzungskonzept entspricht.

Sollte eine Sanierung bereits teilweise bzw. vollständig durchgeführt worden sein, sind dem StALU MS sämtliche Unterlagen und Nachweise umgehend nachzureichen. Es behält sich das Recht vor, diese Unterlagen zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche weitere Schritte in die Wege zu leiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das StALU MS bei Sanierungsvorhaben als zuständige Behörde rechtzeitig einzubinden ist.

2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Klimaschutz

Bauleitplanung ist klimarelevant (Groß, Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557); § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 BauGB ist daher in das Planungsermessen der Gemeinde einzustellen, wobei nicht nur die konkreten (auch mikroklimatischen) Auswirkungen zu ermitteln, sondern auch die notwendige Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen sind (vgl. auch Wagner in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand 150. EL Mai 2023, BauGB § 1a Rn. 281).

Der beabsichtigte Bau einer PV-Anlage kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch hiermit (insb. durch die Versiegelung) klimaschädliche Effekte sowie im Hinblick auf die Klimaanpassung negative Folgen verbunden sein können, die sich freilich – aber nur im Hinblick auf den vorbeugenden Klimaschutz – durch die Erzeugung von

Strom aus „erneuerbaren“ Energien makroperspektiv betrachtet wieder ausgleichen können. Gleichwohl führt die zusätzliche Versiegelung dazu, dass weiter weniger Wasser in der Landschaft gehalten werden kann. In die Betrachtung ist auch der Aspekt einzustellen, dass die vorhandenen, derzeit noch unversiegelten Flächen typischerweise bereits klimaangepasste Flächen darstellen. Um dies auszugleichen könnten bspw. die bereits versiegelten Brachflächen entsiegelt werden.

Abfallwirtschaft

Auf dem Gelände sind Abfallablagerungen, die mit der Realisierung des Vorhabens zu entsorgen sind. Hierzu finden sich bisher keine Angaben im B-Plan.

Zur verbindlichen Gewährleistung der vollständigen und ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist es erforderlich,

- die Einzelheiten im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB (Baugesetzbuch) zwischen Kommune und Vorhabenträger detailliert zu regeln,
- die Abfallentsorgung eindeutig als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens festzulegen und eine zwischenzeitliche Abnahme der vollständigen Entsorgung vorzusehen (Zug um Zug-Vorgehen) sowie
- das StALU MS als zuständige anlagenbezogene Abfallbehörde in die Erstellung und Durchführung des städtebaulichen Vertrages einzubinden.

Für Fragen steht Ihnen Herr Geiger (0385-588 69 500) gerne zur Verfügung.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter